TOP 6 -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	25.06.2010

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	24.10.2008 -Bericht-					
2	Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	05.02.2010 -Bericht-					
3							

Betreff
Interessenbekundung vom 20.01.2010 und Sondierungsgespräch mit Pflegekassen am 05.05.2010 zum Thema Pflegestützpunkt in Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Ein Beschlussvorschlag erfolgt als Tischvorlage, da die Verwaltung das Gespräch mit den Geschäftsführungen der Wohlfahrtsverbände einbeziehen will.

Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadtratsfraktion der SPD vom 17.09.2008 hatte die Verwaltung in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008 einen Zwischenbericht zum Thema Pflegestützpunkte in Fürth abgegeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nach dem zum 01.07.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung alle Personen, die Leistungen nach dem SGB XI

erhalten, gemäß § 7a SGB XI ab 01.01.2009 einen **Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung** durch eine/n Pflegeberater/in bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten haben, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind. Von den Pflegekassen wurde deshalb zum 01.01.2009 auch vor Ort Beratungspersonal bereit gestellt, um die Umsetzung des individuellen Rechtsanspruchs von Pflegebedürftigen gemäß § 7a SGB XI sicherzustellen.

Neben dem individuellen Rechtsanspruch der Pflegebedürftigen auf Beratung und Hilfestellung wurde mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung auch eine Regelung zur organisatorischen Umsetzung der Beratung und Hilfestellung geschaffen, aber unter einen landesrechtlichen Vorbehalt gestellt. Nach § 92c Abs.1 SGB XI sollen die Pflegekassen und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten **Pflegestützpunkte** einrichten, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

In § 92c Abs.2 SGB XI wurden für die Pflegestützpunkte folgende Aufgaben definiert:

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Hilfsangebote,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Dabei ist auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Außerdem haben die Pflegekassen jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die

- nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII,
- im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen,
- im Land tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung

an den Pflegestützpunkten beteiligen. Die Krankenkassen haben sich an den Pflegestützpunkten zu beteiligen. Die Träger der Pflegestützpunkte sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger und damit die Pflegekassen, die Krankenkassen und die Träger der Sozialhilfe (ambulanter Bereich Sozialamt, teil- und vollstationärer Bereich Bezirk Mittelfranken).

Nach § 92c Abs.4 SGB XI kann der Pflegestützpunkt bei einer im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtung errichtet werden, wenn dies nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Pflegeeinrichtungen führt. Die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen sollen von den Trägern der Pflegestützpunkte unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Aufwendungen für das eingesetzte Personal auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung anteilig getragen werden.

Nach § 92c Abs. 5 SGB XI ist der Aufbau der in der gemeinsamen Trägerschaft von Pflege- und Krankenkassen sowie den nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen stehenden Pflegestützpunkte im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zum 30.06.2011 entsprechend dem jeweiligen Bedarf mit einem Zuschuss bis zu 45.000 € je Pflegestützpunkt zu fördern, wobei der Bedarf auch die Anlaufkosten des Pflegestützpunktes umfasst.

Im Freistaat Bayern wurden schließlich nach Verhandlungen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern (Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Gemeindetag, Verband der Bayerischen Bezirke) durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Pflegestützpunkten geschaffen.

Insgesamt beruht das Konzept der Pflegeberatung und Pflegestützpunkte in Bayern auf zwei Säulen: Zum einen die kassenartenübergreifende zentrale telefonische Anlaufstelle (Pflegeservice Bayern) und zum anderen die örtlichen Pflegestützpunkte. Der Pflegeservice Bayern soll ein von allen gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen in Bayern getragenes kassen- und kassenartenübergreifendes telefonisches Beratungsangebot sein, dessen nähere Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung ausschließlich der Arbeitsgemeinschaft der Kranken- und Pflegekassenverbände in Bayern obliegt. Die allgemeine Pflegeberatung soll über den Pflegeservice Bayern erfolgen, wobei dieser Ratsuchende an die örtlich zuständigen Pflegeberater/innen der jeweiligen Pflegekasse oder den örtlichen Pflegestützpunkt verweisen soll, sofern eine telefonische Beratung nicht ausreicht und eine persönliche Beratung erforderlich ist oder gewünscht wird.

Nach der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 wird für Bayern bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten nach Maßgabe der Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch einzurichten haben. In einer Aufbauphase bis Ende 2010 sollen bayernweit bis zu 60 Pflegestützpunkte errichtet werden. Bei der Errichtung von Pflegestützpunkten müssen vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen die Möglichkeit haben, sich in die Pflegestützpunkte zu integrieren. Vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen sind dabei insbesondere die in Bayern bestehenden staatlich geförderten Fachstellen für pflegende Angehörige. Pflegestützpunkte sollen zunächst dort errichtet werden, wo sich auch der Landkreis oder die kreisfreie Stadt an ihnen beteiligen.

Nach einer in Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 stehenden und zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und Krankenkassen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 92c SGB XI soll gemäß Punkt 3 (Träger der Pflegestützpunkte) die Beteiligung der Kommunen an einem Pflegestützpunkt auf freiwilliger Basis erfolgen, aber gleichzeitig ein Pflegestützpunkt nur dann errichtet werden, wenn sich mindestens der örtliche kommunale Träger der Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII schriftlich zur Beteiligung an einem Pflegestützpunkt bereit erklärt. Sofern ein Träger eines Pflegestützpunktes seinen Austritt schriftlich erklärt, wird der betreffende Pflegestützpunkt aufgelöst, es sei denn, alle anderen verbliebenen Träger beschließen dessen Fortführung.

Unter Punkt 7 der zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und Krankenkassen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern geschlossenen Rahmenvereinbarung ist zur Finanzierung des Pflegestützpunktes ausgeführt, dass sich die Anschubfinanzierung nach § 92c Abs.5 und 6 SGB XI richtet, die Träger des Pflegestützpunktes eine Vereinbarung über die anteilige Finanzierung der für den Betrieb erforderlichen Aufwendungen treffen und die jeweiligen Personalkosten unmittelbar durch die entsendenden Träger getragen werden.

Entsprechend der Verfahrensvorgaben durch die Pflegekassen und einer am 30.11.2009 bei einer Besprechung im Landratsamt des Landkreises Fürth, an der neben Herrn Landrat Dießl

und Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung weitere Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises und der Stadt Fürth, der örtlichen Wohlfahrtsverbände und der AOK-Pflegekasse Direktion Mittelfranken teilnahmen, getroffenen Vereinbarung wurde seitens der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 20.01.2010 eine fristgerechte Interessenbekundung zur Errichtung eines Pflegestützpunktes für die Stadt und den Landkreis Fürth gegenüber der AOK Bayern unter dem Vorbehalt einer abschließenden vertraglichen Regelung über die Details und die Finanzierung sowie einer zustimmenden Beschlussfassung der kommunalen Gremien abgegeben.

Zur Erläuterung wurde in der Interessenbekundung darauf hingewiesen, dass der für die Stadt und den Landkreis Fürth angestrebte und gemeinsam mit den Pflegekassen zu errichtende Pflegestützpunkt eine zentrale Lage haben, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein, über einen barrierefreien Zugang verfügen. Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von mindestens 4 Stunden täglich haben, Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sicherstellen, eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem SGB und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote bieten und zumindest Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Gesundheitsförderung, Prävention, Medizin, Rehabilitation und der sozialen Hilfe und Unterstützung geben, wenn nicht sogar Case-Management in diesen Bereichen vorsehen soll. Eingebunden werden sollen in den Pflegestützpunkt auch die Strukturen und das Personal der in der Stadt und im Landkreis Fürth bestehenden Fachstellen für pflegende Angehörige sowie interessierte Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Tätige. Über die Interessenbekundung wurde dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten in der Sitzung am 05.02.2010 durch Ref.IV mündlich Bericht erstattet.

Nach dem für die Aufteilung der Finanzmittel zur Anschubfinanzierung von Pflegestützpunkten (§ 92c Abs.5 und 6 SGB XI) zu Grunde zu legenden Königsteiner Schlüssel wären für Bayern 179 Pflegestützpunkte in Frage gekommen. Der Freistaat Bayern hatte sich mit der Allgemeinverfügung vom 22.10.2009 selbst auf zunächst 60 Pflegestützpunkte festgelegt. Bis Ende Januar 2010 waren bei den Kranken- und Pflegekassen von den insgesamt 96 Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern allerdings nur 25 Interessenbekundungen zur Errichtung eines Pflegestützpunktes eingegangen, von denen 15 in die engere Auswahl für Verhandlungen zwischen Pflegekassen und Kommunen kamen, darunter auch die Interessenbekundung der Stadt und des Landkreises Fürth.

Wie ein Sondierungsgespräch, das von der seitens der Pflegekassen mit der Verhandlungsführung zur Errichtung eines Pflegestützpunktes für die Stadt und den Landkreis Fürth betrauten Landesvertretung des Verbandes der Ersatzkassen in Bayern zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen und Vertreterinnen und Vertretern der Stadt und des Landkreises Fürth am 05.05.2010 im Sozialreferat der Stadt Fürth vereinbart worden war, deutlich machte, dürfte eine Beteiligung des Landkreises Fürth an einem Pflegestützpunkt schon allein aus finanziellen Gründen schwierig werden.

Der Landkreis Fürth hatte bereits bei der Besprechung mit der Stadt Fürth, den örtlichen Wohlfahrtsverbänden und der AOK-Pflegekasse Direktion Mittelfranken im Landratsamt am 30.11.2009 die Position vertreten, dass zur Finanzierung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes allenfalls Stiftungsmittel in Höhe 2.000 € in Frage kommen, da die Beteiligung der Kommunen an einem Pflegestützpunkt eine freiwillige Leistung sei und der Kreistag der Landkreisverwaltung durch einen Grundsatzbeschluss im Jahr 1990 jegliche freiwillige Leistung untersagt habe.

Bei dem Sondierungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen und Vertreterinnen und Vertretern der Stadt und des Landkreises Fürth am 05.05.2010 im

Sozialreferat der Stadt Fürth verdeutlichten allerdings die Pflegekassen, dass sie bei der Aufteilung der Sach- und Betriebskosten eines Pflegstützpunktes von einem Verhältnis von 50 zu 50 zwischen Pflegekassen und Kommunen ausgehen. Außerdem werde davon ausgegangen, dass ein Pflegestützpunkt personell paritätisch durch Mitarbeiter/innen der Pflegekassen und der Kommunen besetzt werde.

Im Weiteren wurden von den Pflegekassen bei dem Sondierungsgespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen und Vertreterinnen und Vertretern der Stadt und des Landkreises Fürth am 05.05.2010 im Sozialreferat der Stadt Fürth folgende Eckpunkte für die Errichtung eines gemeinsamen Pflegstützpunktes genannt:

- Sofern sich eine Kommune nicht an der Errichtung und am Betrieb eines gemeinsamen Pflegestützpunktes beteiligt, wird es vor Ort auch keinen von den Pflegekassen eigenständig betriebenen Pflegestützpunkt geben.

- Nach Ansicht der Pflegekassen müsse die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sowohl in einem gemeinsamen Pflegestützpunkt angeboten als auch eigenständig in den Geschäftsräumen der Pflegekassen weitergeführt werden, da die Pflegekassen gesetzlich zur Pflegeberatung verpflichtet seien.

- Sofern durch die Einbindung bestehender Beratungsstrukturen in den Pflegestützpunkt ein Mehrbedarf an Räumlichkeiten entsteht, was in der Regel der Fall sein dürfte, müssen nach Ansicht der Pflegekassen die eingebundenen Organisationen die zusätzlichen Kosten für die Räumlichkeiten tragen.

Kritisch anzumerken sind an den von den Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen vorgetragenen Positionen vor allem folgende Punkte:

a) Bleibt die Frage, wie die vielzitierte Vermeidung von Doppelstrukturen verwirklicht werden soll, wenn die Pflegekassen bei einer Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in einem Pflegestützpunkt und durch den telefonischen Pflegeservice Bayern auch noch an einer eigenständigen persönlichen Pflegeberatung in ihren Geschäftsräumen festhalten wollen. Dabei hätten die Pflegekassen nach § 7a Abs.4 SGB XI durchaus die Möglichkeit, bei der Aufgabenwahrnehmung der persönlichen Pflegeberatung von einer Beauftragung nach Maßgabe der §§ 88 bis 92 SGB X Gebrauch zu machen und diese an den Pflegestützpunkt zu delegieren.

b) Bleibt die Frage, inwieweit die Pflegekassen die vom Gesetz- und vom Verordnungsgeber vorgeschriebene Einbindung bestehender Beratungsstrukturen in einen Pflegestützpunkt nicht dadurch zu unterlaufen versuchen, dass eingebundene Organisationen (z.B. Fachstellen für pflegende Angehörige, Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Tätige) die zusätzlichen Kosten für Räumlichkeiten und möglicherweise auch andere Betriebskosten selbst tragen sollen.

c) Bleibt die Frage, ob die von den Pflegekassen vertretene Auffassung der Aufteilung der Sach- und Betriebskosten eines Pflegstützpunktes im Verhältnis von 50 zu 50 zwischen Pflegekassen und Kommunen sachgerecht ist oder sich die Aufteilung nicht an stichhaltigeren Kriterien wie z.B. dem Anteil der Leistungsträger nach dem SGB XI und dem SGB XII an den Gesamtausgaben für pflegerische Leistungen orientieren müsste.

Kritisch anzumerken ist allerdings auch, dass die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22.10.2009 die Regelungen des SGB XI zur Errichtung von Pflegestützpunkten mit der Festlegung von zunächst 60 Pflegestützpunkten in Bayern und dem Ziel der Einbindung der staatlich

geförderten Fachstellen für pflegende Angehörige in die Pflegestützpunkte lediglich an zwei Stellen konkretisiert, die Errichtung von Pflegestützpunkten von einer Beteiligung der Kommunen abhängig macht und auf eine allgemein gültige Finanzierungsregelung für Pflegestützpunkte verzichtet.

Wie das vom Bundesministerium für Gesundheit mit der Evaluierung von Pflegestützpunkten, die zunächst bis Juli 2008 mit je einem Modellpflegestützpunkt in jedem Bundesland – darunter auch der Modellpflegestützpunkt für Bayern bei der Zentralen Anlaufstelle Pflege (ZAPF) in der Stadt Nürnberg – entstanden waren, beauftragte Kuratorium Deutsche Altenhilfe (KDA) in einem unter dem Titel Werkstatt Pflegestützpunkte am 27.10.2009 herausgegebenen zweiten Zwischenbericht auf S.14-34 für die einzelnen Bundesländer darlegt, werden beispielsweise im Saarland als der zum damaligen Zeitpunkt am weitesten gehenden Landesregelung die Gesamtkosten der Pflegestützpunkte jeweils zu einem Drittel von den Pflege- und Krankenkassen, den Kommunen und dem Land getragen (vgl. ebd., S.15 und S.30f.). Die in Bayern gewählte Regelung ähnelt demgegenüber den Regelungen in der Freien und Hansestadt Hamburg und in Rheinland-Pfalz, wo die Personalkosten ebenfalls von den Personal an einen Pflegestützpunkt entsendenden Stellen und die Sach- und Betriebskosten je zur Hälfte von den Pflegestützpunktträgern übernommen werden sollen. Diese Finanzierungsregelung bedeutet allerdings für Kommunen, die bisher kein eigenständiges Personal als Halbtags- oder sogar Ganztagskräfte zur ausschließlichen Beratung und Hilfestellung in Fragen der Pflege eingesetzt hatten, einen erheblich höheren finanziellen Zusatzaufwand als für Kommunen, die wie z.B. die Bezirke in der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Stadt Augsburg in Bayern solches Personal bereits eigenständig zum Einsatz gebracht hatten.

Ein Beschlussvorschlag durch die Verwaltung wird in der Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 25.06.2010 als Tischvorlage erfolgen, da erst für 14.06.2010 und damit nach Ende der Abgabefrist für die zu versendenden Sitzungsunterlagen ein Gesprächstermin mit den Geschäftsführungen der Wohlfahrtsverbände vereinbart werden konnte und die Wohlfahrtsverbände, die derzeit die bestehenden Fachstellen für pflegende Angehörige (Netzwerk Pflege) in der Stadt und im Landkreis Fürth betreiben und als Partner in die Pflegestützpunkte zu integrieren sind, in die Diskussion über den Beschlussvorschlag einbezogen werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref.IV/SzA

Fürth, 11.06.2010

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Dr. Roth/Ref.IV-Stab/PI	974-1045